

A n t w o r t

des Ministeriums der Justiz

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Marc Ruland, Christoph Spies und Jörg Denninghoff (SPD)
– Drucksache 17/12217 –

Besserer Schutz vor Hass und Hetze

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/12217** – vom 26. Juni 2020 hat folgenden Wortlaut:

Der Bundestag hat am 18. Juni 2020 ein Gesetzespaket zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität verabschiedet. Es soll eine bessere Strafverfolgung ermöglichen und gegen die Verrohung der Kommunikation vorgehen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Welche Regelungen sieht das Gesetzespaket vor und wie hilft es bei der Strafverfolgung von Hasskriminalität?
2. Welche Straftaten sollen durch das Gesetzespaket vor allem besser verfolgt werden können?
3. Welche Rolle wird die Landeszentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus und die Landeszentralstelle Cybercrime bei der Umsetzung in Rheinland-Pfalz spielen?

Das **Ministerium der Justiz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. Juli 2020 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität ist zwischenzeitlich von Bundestag und Bundesrat beschlossen worden und soll zeitnah verkündet werden.

Es enthält Änderungen des materiellen Strafrechts, die zu einer besseren Verfolgbarkeit von Hass und Hetze beitragen sollen. Von besonderer Bedeutung sind die folgenden Änderungen:

- Durch eine ausdrückliche Ergänzung im Katalog der Strafzumessungsgründe des § 46 Abs. 2 Satz 2 Strafgesetzbuch wird klargestellt, dass antisemitische Tatmotive grundsätzlich strafscharfend zu berücksichtigen sind.
- Das Personal in ärztlichen Notdiensten und Notaufnahmen soll strafrechtlich besser vor Angriffen geschützt werden, indem es in den Schutzbereich des § 115 Abs. 3 Strafgesetzbuch aufgenommen und damit – wie bereits Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder eines Rettungsdienstes – mit Vollstreckungsbeamten gleichgestellt wird.
- Der Straftatenkatalog des Tatbestandes der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (§ 126 Strafgesetzbuch) wird dahingehend erweitert, dass künftig auch die Androhung einer gefährlichen Körperverletzung und von schweren Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung umfasst sind.
- Der Anwendungsbereich des Tatbestandes der Belohnung und Billigung von Straftaten (§ 140 Strafgesetzbuch) wird dahingehend erweitert, dass künftig nicht nur die Billigung begangener oder versuchter Straftaten erfasst werden, sondern auch die Billigung noch nicht erfolgter Taten.
- Wer öffentlich im Netz andere beleidigt, kann künftig mit bis zu zwei statt mit bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe bestraft werden (§ 185 Strafgesetzbuch).
- Der besondere Schutz des § 188 Strafgesetzbuch vor Verleumdungen und übler Nachrede gilt künftig auch für Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker. Er wird zudem auf Beleidigungen erstreckt.
- Der Tatbestand des § 241 Strafgesetzbuch umfasst nicht mehr nur Drohungen mit einem Verbrechen, sondern auch Drohungen mit Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen Sachen von bedeutendem Wert, die sich gegen die Betroffenen oder ihnen nahestehende Personen richten. Der bisherige Strafrahmen von Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bei Drohungen, die öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften erfolgen, auf bis zu zwei Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe und bei der Drohung mit einem Verbrechen, die öffentlich erfolgt, auf bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe angehoben.

Ferner enthält das Gesetz Änderungen der Strafprozessordnung, durch die klargestellt wird, dass nicht nur Verkehrsdaten nach dem Telekommunikationsgesetz, sondern auch Nutzungsdaten nach dem Telemediengesetz über die Ermächtigungsgrundlage des § 100 g Strafprozessordnung abgefragt werden können. Hierdurch soll der zunehmenden Bedeutung von Telemediendiensten – wie etwa sozialen Netzwerken – gegenüber den klassischen Telekommunikationsdiensten Rechnung getragen werden. Zugleich soll dadurch gewährleistet werden, dass die Ermittlungsbehörden auch in diesem Bereich zur Abfrage von Informationen berechtigt sind, die gerade bei der Verfolgung von Hasskriminalität von zentraler Bedeutung bei der Ermittlung von Tatverdächtigen sind.

Der dritte zentrale Regelungskomplex enthält Änderungen des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes und des Bundeskriminalamtgesetzes, durch die ein neues Meldeverfahren geschaffen wird. Danach sind Betreiber sozialer Netzwerke mit mehr als zwei Millionen Nutzern verpflichtet, inkriminierte Inhalte/Kommentare an das Bundeskriminalamt zu melden, wenn sie aufgrund einer Beschwerde eine Löschung vornehmen und sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass diese Kommentare/Inhalte einen katalogartig aufgeführten Straftatbestand erfüllen. Der Deliktskatalog umfasst insbesondere Straftaten gegen die öffentliche Ordnung, die sexuelle Selbstbestimmung und die Bedrohung mit bestimmten Verbrechenstatbeständen. Zusammen mit dem inkriminierten Kommentar/Inhalt sind – soweit vorhanden – die IP-Adresse und die Portnummer des Verfassers zu melden. Das Bundeskriminalamt nimmt diese Mitteilungen als Zentralstelle entgegen und leitet die Vorgänge zur weiteren Bearbeitung an die örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften weiter.

Zu Frage 2:

Die vorgesehenen Änderungen zielen schwerpunktmäßig auf die Effektivierung der Bekämpfung von (digitaler) Hasskriminalität mit rechtsextremistischem Hintergrund. Sie sollen einer den politischen Diskurs gefährdenden und die Hemmschwelle zu Gewaltdelikten herabsetzenden Verrohung der Kommunikations- und Diskussionskultur im Netz entgegenwirken. Ziel ist insbesondere eine bessere Strafverfolgung von politischen Straftaten, die den demokratischen Rechtsstaat gefährden sowie von Straftaten gegen die öffentliche Ordnung – wie etwa die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, die Bildung krimineller Vereinigungen oder Volksverhetzung –. Zudem sollen qualifizierte Drohungen mit Verbrechen gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung oder die körperliche Unversehrtheit in sozialen Netzwerken einem nachdrücklicheren Verfolgungsdruck ausgesetzt werden. Dies gilt auch für die Strafverfolgung hinsichtlich des Besitzes und der Verbreitung kinderpornografischer Inhalte, um die minderjährigen Opfer besser zu schützen, insbesondere vor einem sexuellen Missbrauch in der realen Welt.

Zu Frage 3:

Den bei der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz angesiedelten Landeszentralstellen wird bei der Umsetzung des neuen Meldeverfahrens eine zentrale Rolle zukommen. Die Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus soll die Erstzuständigkeit für durch das Bundeskriminalamt nach dem neuen Meldeverfahren übersandte Vorgänge wegen politischer Straftaten, Staatsschutzdelikten und – bei bestehenden extremistischen oder terroristischen Bezügen – auch Verfahren wegen sonstiger allgemeiner Straftaten wahrnehmen. Der Landeszentralstelle Cybercrime kommt die Erstzuständigkeit für alle über diesen Weg eingehenden Verfahren wegen Verbreitung, Erwerb und Besitz von Kinderpornografie zu.

Durch die zentrale Zuständigkeit soll die Kommunikation mit dem Bundeskriminalamt effizient gestaltet werden; zudem können bedeutende oder besonders umfangreiche Verfahren frühzeitig erkannt und durch Dezernentinnen und Dezernenten mit besonderem Fachwissen in diesen Bereichen zeitnah bearbeitet werden. Soweit es sich um Verfahren von geringerer Bedeutung handelt, sollen diese durch die Zentralstellen an die örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften abgegeben werden können.

Herbert Mertin
Staatsminister